

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 6
Herrn Thomas Schmid-Unterseh
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Suse-Katrin Jamrath
Tel. +49 30 856214-403
Fax +49 30 856214-407
jamrath@drv.raiffeisen.de
www.raiffeisen.de

05.09.2016



Per Mail: WR116@bmub.bund.de;

Entwurf Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,

vielen Dank für die Übersendung des BMUB-Gesetzesentwurfs über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).

Der DRV begrüßt den Ansatz einer effizienten, ökologischen und bürgerfreundlichen Weiterentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffsammlung. Diese darf jedoch für unsere Mitglieder keinesfalls zu Kostensteigerungen oder erhöhtem Bürokratieaufwand führen.

Unsere Anmerkungen zum Entwurf des Verpackungsgesetzes entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Im Auftrag



Suse-Katrin Jamrath

Berlin, 5. September 2016

Stellungnahme

zum Entwurf Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 2.250 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rund 82.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 61,7 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Allgemein

Zunächst bedanken wir uns bei Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zu dem von Ihnen versandten Gesetzesentwurf über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) Stellung zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die zentralen Anliegen einer ökologischen, effizienten und bürgerfreundlichen Weiterentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffsammlung umgesetzt werden.

Im Folgenden wird der DRV zunächst zu den zentralen neuen Elementen des Gesetzesentwurfs, der Zentralen Stelle aus Abschnitt 5 und den Verwertungsquoten aus Abschnitt 3, Stellung beziehen. Des Weiteren gehen wir auf einzelne Paragraphen ein, bei denen der DRV für seine Mitgliedsunternehmen Klärungsbedarf sieht.

Anmerkungen

Zentrale Stelle (§§ 24 ff.)

Wir begrüßen die Einrichtung eines solchen Gremiums, wenn dies zu einer Effizienzsteigerung des Vollzugs sowie der Stärkung der fairen Wettbewerbsbedingungen unter den dualen Systemen führt.

In § 25 wird die Finanzierung der Zentralen Stelle geregelt, die über Umlagen von den dualen Systemen und den Betreibern von Branchenlösungen erhoben werden soll. Die Kostenzuordnung wird hierbei nicht klar beschrieben, so dass eine Kostendeckelung nicht unbedingt gegeben ist. Der DRV sieht hier die Gefahr, dass die dualen Systeme diese unsichere Kostenkalkulation auf seine Mitglieder abwälzen. Wir fordern daher, dass die Kosten im Gesetz explizit geregelt werden.

Die in § 26 beschriebenen Prüfkompetenzen erlauben der Zentralen Stelle Einblicke in sensible Geschäftsgeheimnisse der zu prüfenden Unternehmen. Aus diesem Grund muss zwingend Neutralität in der Besetzung des Gremiums gewährleistet sein.

Stellungnahme

zum Entwurf Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

Auf Neutralität ist bei der Besetzung dieses Gremiums auch deshalb besonderer Augenmerk zu legen, weil es nach den derzeit beschriebenen Vorgaben des Entwurfs wegen der umfangreichen Ausstattung mit Kompetenzen einen kompletten Marktüberblick erhält. Schon aus kartellrechtlichen Gründen darf es keinesfalls zu Einflussmöglichkeiten seitens des Handels und der Industrie kommen. Aus diesem Grund fordern wir eine Konkretisierung der Organisation der Zentralen Stelle in § 28.

Zudem darf die Einrichtung einer solchen Zentralen Stelle für unsere Unternehmen unter keinen Umständen zu einem ungerechtfertigten Bürokratieaufwand bezüglich der Registrierungen und etwaigen Meldungen führen.

Erhöhung der Verwertungsquoten (§ 16)

Nach der derzeit geltenden Verpackungsverordnung liegen die Verwertungsquoten für Glas bei 75%, für Weißblech bei 70%, für Aluminium bei 60%, für PPK bei 70% und für Verbundverpackungen bei 60%. Die vorgesehenen Verwertungsquoten sind im vorliegenden Entwurf deutlich erhöht worden.

Dies ist sicherlich ökologisch ein wertvoller Ansatz. Der DRV befürchtet jedoch, dass durch diese Erhöhung der Verwertungsquoten und die damit steigenden Anforderungen an die Sortierung der Rohstoffe zwangsweise erhöhte Systemkosten auf seine Mitglieder zukommen. Wir weisen darauf hin, dass Deutschland im Vergleich zum innereuropäischen Ausland mit den derzeitigen Verwertungsquoten bereits ökologisch vorteilhafter wirtschaftet. Wir lehnen weitere Kostennachteile bei der Lizenzierung für unsere Mitglieder im Vergleich zu den europäischen Wettbewerben mit Nachdruck ab. Wettbewerbsnachteile deutscher Betriebe im innereuropäischen Vergleich können wir nicht hinnehmen.

Wir fordern daher die derzeit geltenden Verwertungsquoten beizubehalten.

Begriffsbestimmungen - Verbundverpackungen (§ 3 (6))

Bei dieser Definition von Verbundverpackungen sehen wir die Gefahr, dass beispielsweise Foodtainer (Pappschälchen, die mit einer Folie überzogen sind) zu Verbundverpackungen zählen, obwohl es sich hier um zwei wertvolle Rohstoffe (PPK und Kunststoff) handelt. Damit würde unseres Erachtens § 1 Absatz 2 des Entwurfes des Verpackungsgesetzes konterkariert. Der DRV fordert daher, die Begriffsbestimmung der Verpackungsverordnung zu Verbundverpackungen „von Hand nicht trennbare Materialien“ in das Verpackungsgesetz zu übernehmen.

Änderung der Systembeteiligungspflicht – Kick Back-Verbot (§ 7 Abs. 6)

Wir begrüßen, dass in dem vorliegenden Entwurf explizit neben der direkten Handelslizenzierung die - in der Praxis gängige - indirekte Handelslizenzierung Berücksichtigung findet. Für unsere Mitgliedsunternehmen führen vor allem die Vorgaben des Lebensmitteleinzelhandels an die Lieferanten bei der Auswahl eines dualen Systems und die damit verbundenen Beteiligungsentgelte zu ungerechtfertigt hohen Kosten. Somit wird de facto die freie Wahl eines dualen Systems durch die Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels für die vorgelagerten Stufen praktisch in weiten Teilen verhindert.

Stellungnahme

zum Entwurf Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

Für uns jedoch nicht nachvollziehbar ist dabei die Formulierung im Begründungstext des Verpackungsgesetzes:

„...Absatz 6 verbietet es den Systembetreibern, Vertreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für den Fall zu versprechen oder zu gewähren, dass die Vertreter Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an ihr System vermitteln. In der Praxis mag es Konstellationen geben, in denen große Handelsunternehmen kleineren Herstellern deutliche Empfehlungen bezüglich deren Systemwahl geben. Ein solches Vorgehen ist nicht per se verboten und wäre beispielsweise zulässig, wenn das Handelsunternehmen dadurch sicherstellen will, dass die von ihm vertriebenen Verpackungen nur bei solchen Systemen angemeldet sind, die als besonders zuverlässig oder ökologisch fortschrittlich gelten...“

Der Einschub der Zulässigkeit einer solchen Handelslizenzierung bei Systemen, die besonders zuverlässig oder ökologisch fortschrittlich sind, ist unseres Erachtens objektiv nicht nachvollziehbar. Eine solche Formulierung würde Interpretation und Manipulation neue Wege öffnen. Wir fordern daher die Streichung des letzten Satzes des obigen Passus im Gesetzestext.

Branchenlösung (§ 8)

In diesem Abschnitt wird die Anwendung der sogenannten Branchenlösungen geregelt. Aufgrund der im Entwurf gewählten Formulierung *„...die von ihm entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreter in nachprüfbarer Weise beliefert werden...“* und der unter dazu aufgeführten Voraussetzungen, machen die Anwendung von Branchenlösungen bei einem mehrstufigen Lieferverhältnis faktisch unmöglich.

In der 7. Novelle der Verpackungsverordnung gab es eine gleichlautende Regelung zu Branchenlösungen. In diesem Zusammenhang weist der DRV aber noch einmal auf die gängige Praxis hin, die bereits in der 7. Novelle der Verpackungsverordnung keine Berücksichtigung fand:

Aufgrund der wachsenden Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel steigt die Bedeutung des Großhandels als wichtiger Absatzmittler im Handelsgeschehen. Unsere genossenschaftlichen Unternehmen verpacken vielfach die Ware und sind somit Erstinverkehrbringer laut Definition der Verpackungsverordnung. Die Warenverpackung wird lizenziert und größtenteils an Zwischenhändler wie z.B. den Großhandel verkauft. Der Zwischenhandel verkauft diese Ware an weitere Händler oder beliefert den Lebensmitteleinzelhandel direkt. Aber auch die Belieferung an Kantinen, Gaststätten, Krankenhäuser etc., also gleichgestellte Anfallstellen laut Definition des Verpackungsgesetzes, erfolgt durch den Zwischenhandel. Die genauen Warenströme sind unseren Unternehmen in der Regel jedoch nicht bekannt. Der Zwischenhändler erteilt keine Auskunft über die von ihm gepflegten Handelsbeziehungen, da es sich hierbei um sein Differenzierungsmerkmal in der Vermarktung handelt.

Somit ist es produzierenden und verpackenden Mitgliedsunternehmen nicht mehr möglich, eine Branchenlösung für das in der Praxis gängige mehrstufige Warenlieferverhältnis anzuwenden, ungeachtet der Tatsache, dass gleichgestellte Anfallstellen mit dieser Ware beliefert werden und die Entsorgungskosten entsprechend niedriger sind.

Stellungnahme

zum Entwurf Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

Der DRV fordert somit, dass in dem vorliegenden Entwurf die Möglichkeit der Branchenlösungen wieder Berücksichtigung findet, in dem in dem vorliegenden Entwurf im Artikel 1.2. „...*schriftliche Bestätigung aller von ihm nach Satz 1 belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in diese Erfassungsstruktur vorliegen hat...*“ gestrichen wird.

Der DRV ist der Meinung, dass das Grundproblem des früheren Missbrauches bei Branchenlösungen vielmehr durch die Anwendung unterschiedlicher Branchenlösungsquoten zustande kam. Diese Quoten beruhten teilweise auf zweifelhaften Gutachten/Studien und stimmen oftmals nicht mit den tatsächlich angefallenen Branchenmengen überein. Daher fordert der DRV nachvollziehbare Quoten beim Ansetzen von Branchenmengen. Beispielsweise kann mit Hilfe eines unternehmens- oder branchenspezifischen Gutachtens ein möglicher Branchenanteil berechnet werden. Dieser Anteil kann durch den Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Sachverständigen für Verpackungsentsorgung bestätigt werden.

Ebenso willkürlich erscheint uns der Passus „...*Satz 1 gilt nicht für Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 Absatz 5 keiner Pfandpflicht unterliegen...*“ Auch in vergleichbaren Anfallstellen fallen unbefandete Einweggetränkeverpackungen (z.B. Milch) an. Hier ist nicht nachvollziehbar, warum für diese Verpackungen bei einer eingerichteten Entsorgung über eine Branchenlösung eine zusätzliche Beteiligung an ein duales System erfolgen soll.

Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Entwertung (§15 Abs.2)

Der DRV begrüßt, dass in dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit § 15 i.V.m § 3 Abs. 8 und 9 hinsichtlich des Betriebes von der Packmittel- Rücknahme Agrar (PAMIRA) in Bezug auf die Entsorgung von Pflanzenschutzmittelverpackungen aus dem landwirtschaftlichen Sektor eine eindeutige Rechtsgrundlage geplant ist.

Das Abfallentsorgungssystem PAMIRA nimmt seit 1996 bundesweit an vorgegebenen Sammelstellen und zu vorgegebenen Sammelterminen gespülte und restentleerte Pflanzenschutzmittel- Verkaufsverpackungen aus dem agrargewerblichen Sektor zurück. In den vergangenen Jahren ist eine jährliche Rücklaufquote von ungefähr 70% erzielt worden. Seit der fünften Novelle zur Änderung der Verpackungsverordnung waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von PAMIRA in einem hohen Maße unklar.

Zur Herstellung von Rechtsklarheit in Bezug auf die eindeutige Einbettung von PAMIRA in das Verpackungsgesetz sollte jedoch noch der §15 erweitert werden: Mit einer Erweiterung des §15 Absatz 2 Satz 1 auf Verpackungen nach §15 Absatz 1 Nr. 2 würde sich die Ausnahmeregelung auf sämtliche bisher von PAMIRA erfassten Verpackungen aus der Landwirtschaft erstrecken.

Der DRV fordert daher die nachfolgende Formulierung des Passus „... *Ist einem Vertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich, kann die Rücknahme auch in einer zentralen*

Stellungnahme

zum Entwurf Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

Annahmestelle erfolgen, wenn diese in einer für den Rückgabeberechtigten zumutbaren Entfernung zum Ort der tatsächlichen Übergabe liegt und zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten des Vertreibers zugänglich ist...

Ansprechpartner:

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Dr. Volker Petersen
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: +49 30 856 214 470
E-Mail: petersen@drv.raiffeisen.de

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Suse-Katrin Jamrath
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: +49 30 856 214 403
E-Mail: jamrath@drv.raiffeisen.de